

Amt/Geschäftszeichen:	Hauptamt	Datum:	30.01.2018
Bearbeiter:	Claudia Wittke	Wahlperiode	2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	17.05.2018	einstimmig empfohlen	4   0   0
Ortschaftsrat Birkholz	29.05.2018	einstimmig empfohlen	4   0   0
Ortschaftsrat Bittkau	15.05.2018	einstimmig empfohlen	4   0   0
Ortschaftsrat Cobbel	-----	-----	-----
Ortschaftsrat Demker	22.05.2018	einstimmig empfohlen	4   0   0
Ortschaftsrat Grieben	14.05.2018	einstimmig abgelehnt	0   4   0
Ortschaftsrat Hüselitz	15.05.2018	einstimmig empfohlen	4   0   0
Ortschaftsrat Jerchel	08.05.2018	einstimmig empfohlen	3   0   0
Ortschaftsrat Kehnert	15.05.2018	einstimmig empfohlen	3   0   0
Ortschaftsrat Lüderitz	08.05.2018	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Ringfurth	17.05.2018	einstimmig abgelehnt	0   3   0
Ortschaftsrat Schelldorf	17.05.2018	einstimmig empfohlen	3   0   0
Ortschaftsrat Schernebeck	07.05.2018	einstimmig empfohlen	4   0   0
Ortschaftsrat Schönwalde	08.05.2018	einstimmig empfohlen	3   0   0
Ortschaftsrat Tangerhütte	22.05.2018	einstimmig empfohlen	7   0   3
Ortschaftsrat Uchtdorf	28.05.2018	einstimmig abgelehnt	0   4   0
Ortschaftsrat Uetz	28.05.2018	einstimmig abgelehnt	0   3   0
Ortschaftsrat Weißewarte	25.05.2018	Einstimmig abgelehnt	0   4   0
Ortschaftsrat Windberge	17.05.2018	einstimmig empfohlen	5   0   0
Bauausschuss	09.05.2018	mehrheitlich empfohlen	4   2   1
Hauptausschuss	23.05.2018	vertagt	-----
Stadtrat	30.05.2018	mehrheitlich beschlossen	mehrheitlich Nein

Betreff: 1. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde  
Stadt Tangerhütte (Straßenreinigungssatzung)

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Straßenreinigungssatzung).

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2018		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

### Anlagen:

- 1. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (Straßenreinigungssatzung)
- Synopse zur 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung
- Schreiben KAB vom 24.11.2017

---

Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

## **Begründung:**

Die am 18.06.2014 beschlossene Satzung über die Straßenreinigung der Einheitsgemeinde wurde mit Schreiben vom 24.11.2017 durch die Kommunalaufsicht geprüft.

In der Prüfung wurde festgestellt, dass die Satzung in der derzeit gültigen Fassung nicht dem geltenden Recht entspricht und in einigen Punkten geändert werden muss. (siehe Anlage Schreiben der KAB)

Die Ihnen vorliegende 1. Änderung zur Straßenreinigungssatzung hat die beanstandeten Punkte der Kommunalaufsicht aufgenommen.

Die Dokumentation der Änderungen können Sie der Synopse entnehmen.

Vor allem in folgenden Punkten wurde eine Änderung notwendig:

1. Die derzeit gültige Straßenreinigungssatzung der EG enthält eine Ausnahme von der Reinigungspflicht der Fahrbahn für an Landes-, Kreis- sowie Bundesstraßen. Eine solche generelle Ausnahme von der Reinigungspflicht ist rechtswidrig. Gemäß § 47 (1) Straßengesetz besteht eine Reinigungspflicht für alle öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften. Dies gilt auch für Kreis, Landes-, und Bundesstraßen. Die Frage der Reinigungspflicht bemisst sich aber nicht nach der Art der Straße sondern nach der Zumutbarkeit. Dies beurteilt sich nach der durchschnittlichen Verkehrsstärke pro Tag. Wobei hier der Schwellenwert bei 5.000 Fahrzeugen liegt. Erst hier sei eine konkrete Gefahr für Leib und Leben möglich. Ein solches Verkehrsaufkommen haben wir in der EG nicht. Eine Ausnahme von der regulären Reinigungspflicht könne daher nur auf Antrag im Einzelfall beurteilt werden. (KAB Schreiben Pkt.3 S. 2)

2. Die Regelung der wöchentlichen Straßenreinigung bis spätestens Samstag 18:00 Uhr ist rechtswidrig und muss abgeändert werden. Der wöchentliche Reinigungsintervall verstößt gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (siehe Schreiben Kommunalaufsicht). Rechtmäßig ist nur eine Regelung, die eine regelmäßige Reinigung ohne Angabe genauer Intervalle vorschreibt. (KAB Schreiben Pkt.6 S. 4)

3. Auch wurden die sog. Hinterliegergrundstücke mit in als Reinigungspflichtige aufgenommen.

Ich bitte der 1. Änderung zur Straßenreinigungssatzung zuzustimmen!